



Gemeinde

eschenbach

Landluft in Stadtnähe

Bestattungs- und Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

vom 11. November 2014

(in Kraft gesetzt per 1. März 2015)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. ALLGEMEINES	
Art. 1 Grundsatz, Zuständigkeit	6
Art. 2 Eigentum	6
Art. 3 Aufsicht	7
Art. 4 Unterhalt	7
2. ORGANISATION UND AUFGABEN	
Art. 5 Organe	7
Art. 6 Gemeinderat	7
Art. 7 Friedhofvorsteher	7
Art. 8 Bestattungsamt	8
Art. 9 Leichenschauer	8
Art. 10 Sargschreiner	8
Art. 11 Grabkreuzbeschrifter	8
Art. 12 Leichenführer	9
Art. 13 Totengräber	9
Art. 14 Friedhofgärtner	9
3. BESTATTUNGEN	
3.1 Vorbereitung der Bestattung	
Art. 15 Grundsatz	9
Art. 16 Todesanzeigen	10
Art. 17 Bestattungsart	10
3.2 Durchführung der Bestattung	
Art. 18 Grundsatz	10
Art. 19 Aufbahrung	10
Art. 20 Bestattungszeiten	10
Art. 21 Bestattungsfeier	11
Art. 22 Glockengeläute	11

3.3 Kostentragung

Art. 23	Leistungen der Gemeinde	11
Art. 24	Gebühren und Taxen	12
Art. 25	Rückerstattung von Bestattungskosten	12
Art. 26	Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen	12
Art. 27	Exhumierung	12

4. FRIEDHOF**4.1 Allgemeine Bestimmungen**

Art. 28	Ruhe und Ordnung	13
Art. 29	Belegung	13

4.2 Grabstätten

Art. 30	Grösse und Tiefe	13
Art. 31	Grabmasse Friedhof Eschenbach	14
Art. 32	Grabmasse Friedhof St. Gallenkappel	14
Art. 33	Grabmasse Friedhof Walde	14
Art. 34	Gräbmasse Friedhof Goldingen	14
Art. 35	Abstände	14
Art. 36	Grabeinfassung	14
Art. 37	Bestattungsmöglichkeiten Friedhof Eschenbach	15
Art. 38	Bestattungsmöglichkeiten Friedhof St. Gallenkappel	15
Art. 39	Bestattungsmöglichkeiten Friedhof Walde	15
Art. 40	Bestattungsmöglichkeiten Friedhof Goldingen	16
Art. 41	Familiengräber und Privatgrabstätten	16
Art. 42	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	16
Art. 43	Urnenbeisetzung vor bzw. in der Urnenwand	16
Art. 44	Urnenbeisetzung im Gemeinschafts-Urnengrab	17
Art. 45	Beschaffenheit der Urnen	17
Art. 46	Priestergräber	17

4.3	Grabbepflanzung und -pflege	
Art. 47	Bepflanzung und Grabpflege	17
Art. 48	Mangelnde Pflege	18
4.4	Grabmäler und Grabausstattungen	
4.4.1	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 49	Grabbezeichnung	18
Art. 50	Unterhalt	18
Art. 51	Frist für das Setzen von Grabmälern	18
4.4.2	Gestaltung	
Art. 52	Grundsatz	19
Art. 53	Form	19
Art. 54	Werkstoffe	19
Art. 55	Bearbeitung der Steine	19
Art. 56	Ansichtsflächen	19
Art. 57	Grabbeigaben und -einfassungen	20
4.4.3	Besondere Bestimmungen für Grabmäler bei Reihengräbern	
Art. 58	Grundsatz	20
Art. 59	Masse Friedhof Eschenbach	20
Art. 60	Masse Friedhof St. Gallenkappel	21
Art. 61	Masse Friedhof Walde	21
Art. 62	Masse Friedhof Goldingen	21
4.4.4	Besondere Bestimmungen für Urnenwände	
Art. 63	Beschriftung und Grabschmuck	22
4.4.5	Besondere Bestimmungen für das Gemeinschafts-Urnengräber	
Art. 64	Gestaltung und Unterhalt	22
4.4.6	Verfahren	
Art. 65	Grabmalgesuch	22

4.5 Aufhebung von Gräbern

Art. 66 Räumung der Grabfelder 23

5. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 67 Strafe bei Zuwiderhandlungen 23

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 68 Rechtsmittel 24

Art. 69 Aufhebung bisherigen Rechts 24

Art. 70 Genehmigung, Inkrafttreten 24

Der Gemeinderat Eschenbach

erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 31 der Gemeindeordnung vom 9. Juli 2012 sowie gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) und die Vollzugsverordnung dazu vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) folgendes

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungs- und Friedhofreglement) der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

1. ALLGEMEINES

Grundsatz
Zuständigkeit

Art. 1

¹Die Politische Gemeinde Eschenbach sorgt für die schickliche Bestattung und die erforderliche paritätische Friedhofanlage.

²Für Bestattungen in Priestergräbern ist die Katholische Kirchgemeinde zuständig (Art. 46).

Eigentum

Art. 2

Eschenbach

¹Der nördliche Teil des Friedhofs steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Eschenbach, der südliche im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Eschenbach. Über die Belegung des südlichen Friedhofteils bestehen vertragliche Abmachungen.

St. Gallenkappel

²Die Katholische Kirchgemeinde Eschenbach ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 85 mit der Friedhofanlage St. Gallenkappel. Das Ökonomiegebäude ist im Baurecht erstellt worden und im Eigentum der Politischen Gemeinde Eschenbach. Die Kühlanlage in der St. Michaelskapelle ist Eigentum der Politischen Gemeinde Eschenbach.

Walde

³Die Katholische Kirchgemeinde Eschenbach ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 529 mit der Friedhofanlage Walde.

Goldingen

⁴Der östliche Teil des Friedhofs inkl. das Abdankungsgebäude steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Eschenbach, der westliche um die Pfarrkirche angeordnete Teil im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Eschenbach. Über die Belegung des westlichen Friedhofteils bestehen vertragliche Abmachungen.

Aufsicht

Art. 3

¹Die Friedhöfe unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat wählt einen Friedhofvorsteher und alle weiteren Funktionäre für das Bestattungs- und Friedhofwesen.

Unterhalt

Art. 4

Die Friedhöfe, die Friedhofgebäude (Aufbahrungsgebäude) und die Toilettenanlagen werden von der Politischen Gemeinde unterhalten.

2. ORGANISATION UND AUFGABEN

Organe

Art. 5

Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Friedhofvorsteher;
- c) das Bestattungsamt;
- d) der Leichenschauer;
- e) der Sargschreiner;
- f) der Grabkreuzbeschrifter;
- g) der Leichenführer;
- h) der Totengräber;
- i) der Friedhofgärtner.

Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Bestattungswesen;
- b) Behandlung von Rekursen im Bestattungswesen;
- c) Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlagen;
- d) Bauliche Massnahmen an den Friedhofanlagen;

Friedhofvorsteher

Art. 7

Der Friedhofvorsteher erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Überwachung des Friedhofunterhalts;
- b) Erteilung von Grabmal-Bewilligungen;
- c) Koordination aller friedhofbezogenen Funktionen
- d) Festlegung, Publikation und Organisation von Grabräumungen

Bestattungsamt

Art. 8

Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Todesmeldungen;
- b) Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, die Transporte und die Bestattung;
- c) Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen (Pfarrämter). Die Angehörigen treffen nach Möglichkeit direkt mit dem zuständigen kirchlichen Organ die notwendigen Vereinbarungen.
- d) Erteilung von Bestattungs- und Kremationsbewilligungen;
- e) Führung des Bestattungsregisters;
- f) Publikation der amtlichen Todesanzeigen, falls von den Angehörigen gewünscht;
- g) Benachrichtigung der Bestattungsorgane und des Pfarramtes inkl. Auftragserteilungen (u.a. Grabkreuze, Glockengeläute, usw.)

Leichenschauer

Art. 9

Die Leichenschau wird von Ärzten nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Sargschreiner

Art. 10

¹Der Sargschreiner liefert die Särge und Grabkreuze aufgrund einer Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde.

²Er hat nötigenfalls bei der Überführung des Sarges in das Aufbahrungsgebäude und beim Versenken des Sarges ins Grab mitzuhelfen.

³Der Sarg hat den Anforderungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen zu entsprechen.

Grabkreuzbeschrifter

Art. 11

¹Die vom Sargschreiner angefertigten Grabkreuze werden von einem Fachmann mit Namen, Geburts- und Sterbedaten der Toten versehen.

²Auf Wunsch der Angehörigen wird das Grabkreuz mit einem Christus-Korpus versehen.

Leichenführer

Art. 12

¹Der Leichenführer ist verantwortlich für den schicklichen Transport der Toten.

²Die Leichentransporte werden von einem durch den Gemeinderat bestimmten Unternehmen besorgt.

Totengräber

Art. 13

¹Die Totengräber werden von der Politischen Gemeinde angestellt. Sie dürfen keinen Leichnam bestatten, ohne die Bestattungsbewilligung erhalten zu haben.

²Die Totengräber sorgen für

- a) das rechtzeitige Öffnen des Grabes;
- b) das Aufstellen der Trauerkartenerne beim Aufbahrungsgebäude;
- c) die geordnete Bestattung;
- d) das Beisetzen der Urnen;
- e) das Wiedereinfüllen des Grabes;
- f) das Bedecken des Grabes mit den Kränzen und Blumen;
- g) das Versetzen des Holzgrabkreuzes;
- h) die Führung des Verzeichnisses mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten

Friedhofgärtner

Art. 14

¹Der Unterhalt des allgemeinen Friedhofteils (Wege, Freiflächen, Bäume, Sträucher, Brunnen, WC-Anlage, Abfallentsorgung usw.) wird vom Werkdienst der Gemeinde besorgt. Soweit notwendig, werden Fachkräfte beigezogen.

²Die Angehörigen können die Grabstätten im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen selber unterhalten oder von Fachleuten unterhalten lassen. Werden Grabstätten von Fachleuten gestaltet und unterhalten, so schliessen die Angehörigen mit ihnen in der Regel einen Unterhaltsvertrag ab.

3. BESTATTUNGEN

3.1 Vorbereitung der Bestattung

Grundsatz

Art. 15

Die Vorbereitung der Bestattung obliegt dem Bestattungsamt.

Todesanzeigen

Art. 16

Das Bestattungsamt nimmt die Todesanzeigen entgegen. Es ist für seine jederzeitige Erreichbarkeit besorgt.

Bestattungsart

Art. 17

¹Liegt keine Erklärung des Verstorbenen vor, so wird die Bestattungsart von den nächsten Angehörigen bestimmt.

²Können die Angehörigen sich nicht einigen, so ordnet das Bestattungsamt die Feuerbestattung an.

3.2 Durchführung der Bestattung

Grundsatz

Art. 18

¹Die Durchführung der Bestattung obliegt dem Totengräber.

²Die Kremation erfolgt in der Regel im Krematorium Rütli ZH nach den dort geltenden Bestimmungen.

Aufbahrung

Art. 19

¹Die Verstorbenen werden in der Regel sofort nach dem Hinschied im Abdankungsgebäude aufgebahrt. Bei auswärtiger Aufbahrung hat die Überführung ins Abdankungsgebäude spätestens am Vorabend der Bestattung durch den Leichenführer zu erfolgen.

²Bei Kremationen kann die Aufbahrung direkt im Krematorium erfolgen, sofern dieses die Möglichkeit dazu bietet.

Bestattungszeiten

Art. 20

¹Die Bestattungen finden an Werktagen statt; sie fallen in der Regel in die täglichen Zeiträume zwischen 09.30 und 11.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr.

²Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der städtlichen Organe der Gesundheitspflege bzw. der Gesundheitspolizei sowie Ausnahmeregelungen, die vom Bestattungsamt beim Vorliegen spezieller Umstände verfügt werden können.

³Die Bestattungen haben gemäss den in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen festgelegten Fristen zu erfolgen.

Bestattungsfeier

Art. 21

¹Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit der zuständigen Religionsgemeinschaft.

²Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Bestattungsamt die Anordnungen in Verbindung mit den Angehörigen.

Glockengeläute

Art. 22

Jede Beerdigung wird durch Glockengeläute angezeigt, sofern dies mit der Religion oder Konfession des Verstorbenen vereinbar ist. Der Gemeinderat trifft mit den kirchlichen Instanzen entsprechende Vereinbarungen.

3.3 Kostentragung

Leistungen der
Gemeinde

Art. 23

¹Die Politische Gemeinde trägt für die in der Gemeinde Eschenbach wohnhaft gewesenen Verstorbenen folgende Kosten:

- a) die Leichenschau;
- b) die amtliche Bestattungsanzeige;
- c) die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen;
- d) ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift, auf Wunsch mit Christus-Körpus;
- e) innerhalb der Gemeinde Eschenbach: den Transport zum Friedhof und die Aufbahrung mit den damit verbundenen Diensten; als innerhalb der Gemeinde gelten auch Transporte ab dem Spital Linth und dem Pflegezentrum Linthgebiet in Uznach;
- f) die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung;
- g) das Grabgeläute;
- h) bei Erdbestattungen das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes;
- i) bei Feuerbestattungen den Transport der Leiche zum Krematorium Rüti ZH, die Einäscherung und die Überführung der Urne (innerhalb der Schweiz mit Postversand oder Kurier);
- k) die Wegeinfassung (Stellriemen); von den Angehörigen wird an diese Kosten ein pauschaler Beitrag erhoben.

²Alle übrigen Kosten der Bestattung gehen zulasten des Nachlasses des Verstorbenen bzw. zulasten seiner Angehörigen.

Gebühren und
Taxen

Art. 24

Die Höhe der Gebühren, Taxen und Kosten für das Bestattungs- und Friedhofswesen wird vom Gemeinderat in einem besonderen Tarif festgelegt. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

Rückerstattung von
Bestattungskosten

Art. 25

Wird eine in der Gemeinde Eschenbach wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, werden die in der Gemeinde Eschenbach anrechenbaren Bestattungskosten vergütet, soweit vom Bestattungsort Aufwendungen belastet werden.

Bestattung auswärts
wohnhaft gewesener
Personen

Art. 26

¹Der Friedhofvorsteher kann die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

²Die Bewilligung wird in der Regel nur bei Kremation erteilt.

³Es ist eine Grabtaxe zu entrichten, welche die mutmasslichen Kosten des Grabes deckt.

⁴Die Angehörigen haben für die Dauer der Grabesruhe den ordentlichen Grabunterhalt sicherzustellen (Grabunterhaltsvertrag).

⁵Vorbehalten bleiben Bestattungen nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

⁶Die Bestattung von Verstorbenen aus Gebertingen auf dem Friedhof St. Gallenkappel wird mit der Politischen Gemeinde Gommiswald in einer Vereinbarung geregelt.

Exhumierung

Art. 27

Die nach Art. 26 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vorgesehenen Kosten der Exhumierung setzen sich aus den Arbeitsaufwendungen des Friedhofpersonals und der vom Gemeinderat festgesetzten Exhumierungsgebühr zusammen.

4. FRIEDHOF

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ruhe und Ordnung

Art. 28

¹Die Störung der Ruhe und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt. Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

²Für besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

³In unmittelbarer Nähe von Friedhöfen dürfen weder Lärm verursachende industrielle und gewerbliche Betriebe eingerichtet noch störende Sport- und Spielplätze geschaffen werden.

Belegung

Art. 29

¹Die Belegung erfolgt nach dem vom Gemeinderat erlassenen Belegungs-Richtplan unter Beachtung von Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

²Die Zuweisung des Grabes erfolgt durch das Bestattungsamt. Es können keine Ansprüche erhoben werden.

4.2 Grabstätten

Grösse und Tiefe

Art. 30

¹Bei Erdbestattungen muss die Graböffnung so gross erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeit versenkt werden kann.

²Das Grab muss folgende Tiefe aufweisen:

- a) für die Bestattung des Leichnams eines Erwachsenen mindestens 135 cm,
- b) für die Bestattung des Leichnams eines Kindes bis zum vollendeten 12. Altersjahr mindestens 120 cm,
- c) für die Bestattung des Leichnams eines Kindes bis zum vollendeten 3. Altersjahr mindestens 90 cm.

³Die Urnengräber sollen mindestens 70 cm tief sein.

Grabmasse Friedhof Eschenbach	Art. 31	Länge	Pflanzenbreite
	Erdbestattungs-Reihengräber	140 cm	70 cm
	Urnen-Reihengräber	110 cm	60 cm
	Kinderreihengräber	110 cm	60 cm

Grabmasse Friedhof St. Gallenkappel	Art. 32	Länge	Pflanzenbreite
	Erdbestattungs-Reihengräber	140 cm	70 cm
	Urnen-Reihengräber	110 cm	60 cm
	Kinderreihengräber	110 cm	60 cm

Grabmasse Friedhof Walde	Art. 33	Länge	Pflanzenbreite
	Erdbestattungs-Reihengräber	140 cm	70 cm
	Urnen-Reihengräber	110 cm	60 cm
	Kinderreihengräber	110 cm	60 cm

Grabmasse Friedhof Goldingen	Art. 34	Länge	Pflanzenbreite
	Erdbestattungs-Reihengräber	150 cm	70 cm
	Kindergräber bis zum 3. Altersjahr	90 cm	60 cm
	Urnen-Reihengräber	100 cm	70 cm
	Spezial-Urnengräber	110 cm	110 cm

Art. 35

Abstände

¹Der Abstand von Grabmitte zu Grabmitte hat zu betragen:

- a) bei Gräbern für Erwachsene mindestens 90 cm
- b) bei Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr mindestens 80 cm
- c) bei Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 3. Altersjahr mindestens 70 cm
- d) bei Urnengräbern mindestens 80 cm

²Zwischen den Grabreihen ist genügend Raum für einen Weg zu lassen.

Grabeinfassung

Art. 36

Die Gräber werden durch Stellriemen vom Weg abgegrenzt. Die Angehörigen tragen einen Kostenanteil (Art. 23).

Bestattungsmöglichkeiten
Friedhof
Eschenbach

Art. 37

¹Es werden auf dem Friedhof Eschenbach folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

1. Erdbestattung:
 - 1.1 in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
 - 1.2 in Reihengräbern für Kinder bis zu 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 15 Jahre
2. Urnenbeisetzung:
 - 2.1 in Reihengräbern;
 - 2.2 in bestehende Gräber;
 - 2.3 in Gräbern vor der Urnenwand;
 - 2.4 im Gemeinschafts-Urnengrab.

Die Grabesruhe bei Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre.

Bestattungsmöglichkeiten
Friedhof
St. Gallenkappel

Art. 38

¹Es werden auf dem Friedhof St. Gallenkappel folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

1. Erdbestattung:
 - 1.1 in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
 - 1.2 in Reihengräbern für Kinder bis zu 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 15 Jahre
2. Urnenbeisetzung:
 - 2.1 in Reihengräbern;
 - 2.2 in bestehende Gräber;
 - 2.3 in Urnennischen (nur auf dem Friedhof St. Gallenkappel)
 - 2.4 im Gemeinschafts-Urnengrab.

Die Grabesruhe bei Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre.

Bestattungsmöglichkeiten
Friedhof Walde

Art. 39

¹Es werden auf dem Friedhof Walde folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

1. Erdbestattung:
 - 1.1 in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
 - 1.2 in Reihengräbern für Kinder bis zu 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 15 Jahre

2. Urnenbeisetzung:

- 2.1 in Reihengräbern;
- 2.2 in bestehende Gräber;
- 2.3 in Urnennischen (nur auf dem Friedhof St. Gallenkappel)
- 2.4 im Gemeinschafts-Urnengrab.

Die Grabesruhe bei Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre.

Bestattungsmöglichkeiten
Friedhof Goldingen

Art. 40

¹Es werden auf dem Friedhof Goldingen folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

- 1. Erdbestattung Erwachsenen- und Kindergräber:
 - 1.1 in Reihengräbern; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
- 2. Urnenbeisetzung Erwachsenen- und Kindergräber:
 - 2.1 in Reihengräbern; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
 - 2.2 in bestehende Gräber;
 - 2.3 in Spezial-Urnengräber auf dem östlichen Friedhofareal; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Bei Beisetzung von Nachverstorbenen beträgt die Ruhe 20 Jahre ab der letzten Bestattung. Es können maximal vier Urnen pro Grab eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.
 - 2.4 im Gemeinschafts-Urnengrab.

Familiengräber und
Privatgrabstätten

Art. 41

Es werden keine Familiengräber oder Privatgrabstätten zur Verfügung gestellt.

Urnenbeisetzung in
bestehende Gräber

Art. 42

¹In Urnenreihengräbern, in schon belegte Reihengräber für Erdbestattungen sowie in bestehende Familiengräber können beliebig viele Urnen beigesetzt werden.

²Die nachträgliche Urnenbeisetzung ist bei allen Grabarten zulässig, wenn die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zugestimmt haben.

Urnenbeisetzung
vor bzw. in der Urnenwand

Art. 43

¹Für die Beisetzung der Urne vor bzw. in der Urnenwand ist eine einmalige Taxe für die Beschaffung und den Unterhalt der Platte zu entrichten.

²Für die Beschriftung der Platte werden die Kosten pro Buchstabe und Ziffer erhoben.

³Auf Wunsch der Angehörigen kann in eine Urnennische bzw. vor der Urnenwand eine zweite Urne beigesetzt werden. Für die ergänzende Beschriftung der Abdeckplatte, oder die Beschaffung und Beschriftung einer neuen Abdeckplatte ist eine einmalige Taxe zu entrichten. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne.

Urnenbeisetzung
im Gemeinschafts-
Urnengrab

Art. 44

Für die Beisetzung der Urne im Gemeinschafts-Urnengrab ist eine einmalige Taxe für den Unterhalt zu entrichten.

Beschaffenheit der
Urnen

Art. 45

¹Die Urnen, welche in Erdgräbern beigesetzt werden, müssen aus unbeständigem Material gefertigt sein.

²Die Urnen, welche in den Urnennischen beigesetzt werden, müssen aus beständigem Material gefertigt sein. Urnenhöhe max. 25 cm.

Priestergräber

Art. 46

Die Kosten für die Gestaltung und den Unterhalt von Priestergräbern werden von der Katholischen Kirchgemeinde getragen.

4.3 Grabbepflanzung und -pflege

Bepflanzung und
Grabpflege

Art. 47

¹Bepflanzung und Grabpflege sind Sache der Angehörigen.

²Gräber müssen bodenbedeckend bepflanzt oder gestaltet werden.

³Bäume und Kunstpflanzen sind nicht zugelassen. Sträucher dürfen die Höhe eines Grabzeichens nicht übersteigen. Sie dürfen nicht über die Grabränder hinausragen und angrenzende Wege und Gräber nicht beeinträchtigen.

⁴Die Bepflanzung und Gestaltung der Gemeinschafts-Urnengräber wird von der Politischen Gemeinde Eschenbach besorgt.

Mangelnde Pflege

Art. 48

¹Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch den Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.

²Die Gemeinde kann für diese Kosten Rückgriff auf nahe Verwandte nehmen.

4.4 Grabmäler und Grabausstattungen

4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Grabbezeichnung

Art. 49

¹Die Gemeinde errichtet und unterhält auf den Gräbern auf eigene Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift. Dieses bleibt bestehen bis zum Setzen eines Grabmals durch die Angehörigen.

²Erfolgt die Beisetzung der Aschurne an der Urnenwand, sorgt die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen für das Anbringen der Namensinschrift. Sind keine Angehörigen festzustellen, übernimmt die Gemeinde die Kosten.

³Beisetzungen im Gemeinschaftsurnengrab erfolgen mit oder ohne Namensinschriften. Für die Namensinschrift ist eine einmalige Taxe zu entrichten.

Unterhalt

Art. 50

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten und schiefe stehende, lose oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten aufzurichten bzw. zu befestigen. Mangelhaft unterhaltene Grabmäler werden nach erfolgloser Fristsetzung durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

Frist für das Setzen von Grabmälern

Art. 51

¹Für das Versetzen der Grabmäler sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) bei Erdbestattungen mindestens 8 Monate;
- b) bei Urnengräbern mindestens 8 Monate.

²Die Angehörigen sind verpflichtet innerhalb von 2 Jahren das Grab mit einem Grabmal zu versehen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen ein Grabmal errichten lassen.

4.4.2 Gestaltung

Grundsatz

Art. 52

¹Die Grabmäler und die Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs und des Grabfeldes harmonisch einfügen.

²Pro Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Bei Schmuckformen kann eine liegende Schriftplatte bewilligt werden.

Form

Art. 53

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht wirken und handwerklich wie künstlerisch gut empfunden sein. Sie sollen gute Größenverhältnisse und klare Umrissformen aufweisen. Innerhalb der zulässigen Höchstmasse sollen hohe Grabmale schmal, niedrige breit gehalten werden.

Werkstoffe

Art. 54

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer zu verwenden. Kunststoffe und Klinker sind nicht zulässig.

Bearbeitung der Steine

Art. 55

¹Grabsteine aus Naturstein sind allseitig fachgerecht zu bearbeiten.

²Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen, Sandstrahlen und Bemalen von Steinen ist nicht gestattet.

³Nicht bearbeitete Naturfelsen und Findlinge sowie felsähnliche Steine sind nicht erlaubt.

⁴Naturgespaltene Vorderflächen sind bei Grabsteinen mit einer klaren Umrissform gestattet. Dabei müssen alle übrigen Flächen handwerklich bearbeitet sein. Gefräste Kanten müssen überarbeitet werden.

Ansichtsflächen

Art. 56

Die Schrift sowie Schmuckformen sollen schlicht sein. Unzulässig sind auffällig bemalte Inschriften, Firmenschilder usw.

Grabbeigaben und
-einfassungen**Art. 57**

¹Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße oder ähnliche Grabbeigaben sowie mit dem Grabmal verbundene Einfassungen aus Stein, Metall oder andern festen Materialien sind nicht zulässig.

²Sockel und Ständer und dergl. für Weihwassergefäße und Grablaternen dürfen die Graboberfläche um höchstens 20 cm überragen.

**4.4.3 Besondere Bestimmungen für Grabmäler
bei Reihengräbern**

Grundsatz

Art. 58

¹Die nachfolgenden Höchstmasse dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

²Schlanke Symbole und Schmuckformen (Stelen, Grabkreuze usw.) dürfen die maximale Höhe bis 10 cm übersteigen. Schlanke Kreuze dürfen überdies die Breite bis 10 cm überschreiten.

Masse
Friedhof
Eschenbach**Art. 59**

Es gelten folgende Masse:

1. <u>Reihengräber für Erdbestattungen</u>		max Höhe	max. Breite	min. Dicke
Stehende Steine		110 cm	50 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	80 cm	50 cm	6 cm
2. <u>Reihengräber für Urnenbestattungen</u>				
Stehende Steine		90 cm	45 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	60 cm	45 cm	6 cm
3. <u>Reihengräber für Kinder</u>				
Stehende Grabmäler		70 cm	40 cm	10 cm
Liegeplatten	Länge	50 cm	40 cm	6 cm

4. Liegeplatten dürfen eine Neigung von höchstens 15 % haben.

Masse
Friedhof
St. Gallenkappel

Art. 60

Es gelten folgende Masse:

<u>1. Reihengräber für Erdbestattungen</u>		max Höhe	max. Breite	min. Dicke
Stehende Steine		110 cm	55 cm	15 cm
Liegeplatten	Länge	60 cm	45 cm	
<u>2. Reihengräber für Urnenbestattungen</u>				
Stehende Steine		90 cm	45 cm	15 cm
Liegeplatten	Länge	50 cm	40 cm	
<u>3. Reihengräber für Kinder</u>				
Stehende Grabmäler		70 cm	40 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	50 cm	40 cm	
4. Liegeplatten dürfen eine Neigung von höchstens 15 % haben.				

Masse
Friedhof
Walde

Art. 61

Es gelten folgende Masse:

<u>1. Reihengräber für Erdbestattungen</u>		max Höhe	max. Breite	min. Dicke
Stehende Steine		110 cm	55 cm	15 cm
Liegeplatten	Länge	60 cm	45 cm	
<u>2. Reihengräber für Urnenbestattungen</u>				
Stehende Steine		90 cm	45 cm	15 cm
Liegeplatten	Länge	50 cm	40 cm	
<u>3. Reihengräber für Kinder</u>				
Stehende Grabmäler		70 cm	40 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	50 cm	40 cm	
4. Liegeplatten dürfen eine Neigung von höchstens 15 % haben.				

Masse
Friedhof
Goldingen

Art. 62

Es gelten folgende Masse:

<u>1. Reihengräber für Erdbestattungen</u>		max Höhe	max. Breite	min. Dicke
Stehende Steine		120 cm	50 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	60 cm	45 cm	10 cm
<u>2. Reihengräber für Urnenbestattungen</u>				
Stehende Steine		90 cm	40 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	60 cm	45 cm	10 cm

3. Spezial-Urnengräber

Stehende Steine

Das Grabmal darf maximal eine Fläche von 0.5 m² bedecken und nicht über die Grabbegrenzung hinausragen. Die maximale Höhe darf 150 cm nicht übersteigen.

Vorstehende Teile werden bis max. 10 cm gestattet, dürfen aber nicht über die Grabbegrenzung hinausragen und keine Gefahren auslösen.

Vollplastische Liegeplatten:

Diese dürfen maximal eine Fläche von 0.5 m² bedecken und eine Neigung von höchstens 15 % haben.

4.4.4 Besondere Bestimmungen für die Urnenwände

Beschriftung und Grabschmuck

Art. 63

¹Die Beschriftung der Steinplatten mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen verrechnet.

²Individueller Grabschmuck ist ausgeschlossen.

³Die Gebühren, Taxen und Kosten richten sich nach dem Tarif (Art. 24).

4.4.5 Besondere Bestimmungen für die Gemeinschafts-Urnengräber

Gestaltung und Unterhalt

Art. 64

¹Die Felder der Gemeinschafts-Urnengräber werden von der Gemeinde gestaltet und betreut.

²Individueller Grabschmuck ist ausgeschlossen.

4.4.6 Verfahren

Grabmalgesuch

Art. 65

¹Das Grabmalgesuch ist vom Hersteller vor der Ausführung im Doppel beim Friedhofvorsteher einzureichen und muss enthalten:

- a) Skizze des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit eingezeichneter Inschrift, Motiv etc. und den eingetragenen Massen;

- b) Angaben des zu verwendenden Materials und seiner Bearbeitung sowie die Ausführungstechnik für die Inschrift und den künstlerischen Schmuck;
- c) Angabe von Name und Adresse des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalerstellers.

²Der Friedhofvorsteher kann ergänzende Unterlagen verlangen. Die materielle Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn es unvollständig ist und korrigierbare Mängel aufweist.

³Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften der Art. 41 - 48 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des ganzen Friedhofes beeinträchtigt werden.

⁴Grabzeichen, welche der Bewilligung nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

4.5 Aufhebung von Gräbern

Räumung der Grabfelder

Art. 66

¹Die Aufforderung zur Abräumung der Grabmäler und weiterer Gegenstände wird von der Gemeinde amtlich ausgeschrieben.

²Die von den Berechtigten nicht beanspruchten Grabmäler gehen entschädigungslos ins Eigentum der Gemeinde über.

5. STRAFBESTIMMUNGEN

Strafe bei Zuwiderhandlungen

Art. 67

¹Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bestattungs- und Friedhofreglements werden, soweit die Gesetzgebung keine andern Strafbestimmungen aufstellt, vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 300.-- geahndet.

²Grabzeichen, die ohne Bewilligung gesetzt wurden oder der Bewilligung nicht entsprechen, müssen auf Aufforderung hin entfernt oder korrigiert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Grabzeichen, unter Kostenfolge für die Verantwortlichen, durch die Gemeinde entfernt werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel

Art. 68

¹Verfügungen und Entscheide der Bestattungsorgane können innert 14 Tagen ab Eröffnung mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

²Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden.

³Im Übrigen richten sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1).

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 69

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Eschenbach SG vom 27. Mai 1997
- Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Goldingen SG vom 1. Januar 2008
- Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde St. Gallenkappel SG vom 1. Oktober 2008

Genehmigung, Inkrafttreten

Art. 70

¹Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist rechtsgültig.

²Es tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Vom Gemeinderat Eschenbach SG erlassen am 11. November 2014.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Januar 2015 bis 13. Februar 2015.



GEMEINDERAT ESCHENBACH SG

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Josef Blöchliger

Thomas Elser